

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Mechatronik
an der Fachhochschule Augsburg
vom 29. Juni 2011**

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Fachhochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs Mechatronik ist es, die Studierenden zu befähigen

- vermittelte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der Mechatronik selbständig anzuwenden,
- sich den Beruhsanforderungen entsprechend in neue Aufgaben rasch einzuarbeiten und
- sich für weiterführende Ausbildungsgänge zu qualifizieren.

²Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung ein den Marktanforderungen angepasstes Profil. ³Es ist besonders geprägt durch einen interdisziplinären Ansatz, in dem Elemente des Maschinenbaus und der Feinwerktechnik, der Elektrotechnik und Elektronik, der Informationstechnik und Informatik ausgewogen und aufeinander abgestimmt in das Studium integriert sind. ⁴Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Fachgebietes sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete der Mechatronik, wie Medizintechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik sowie Automatisierungs- und Automobiltechnik, rasch einarbeiten zu können. ⁵Das Studium bietet neben einer ausgewogenen Grundlagenausbildung ein den Marktanforderungen angepasstes Profil für die fachgebietsspezifische Vertiefung. ⁶Die Studierenden können ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend die Vertiefungsrichtung des Studiums durch die angebotenen Wahlmöglichkeiten mitgestalten.

(2) ¹Das Studium kann auch als Verbundstudium durchgeführt werden. Der Ausbildungsplan sieht vor, dass der/die Auszubildende vor Beginn des Studiums mindestens 13 Monate im jeweiligen Lehrbetrieb ausgebildet wird. ²Danach erst beginnt das reguläre, siebensemestriges Studium an der Hochschule Augsburg. ³Die restliche Zeit der betrieblichen Ausbildung wird in der vorlesungsfreien Zeit und im Praxissemester absolviert und endet mit der Gesellenprüfung.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.

(2) Das Studium gliedert sich in

- den ersten Studienabschnitt mit zwei theoretischen Studiensemestern sowie
- den zweiten Studienabschnitt mit vier theoretischen Studiensemestern sowie einem praktischen Studiensemester.

(3) Außerhalb des Grundlagen- und Orientierungsstudiums belegen die Studierenden aus dem Abschnitt 2 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung fachspezifische Module im Umfang von mindestens 87 ECTS.

(4) Wahlpflichtmodule nach Abschnitt 3 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind im Umfang von mindestens 6 bis höchstens 18 ECTS abzulegen, die Art der Leistungsabnahme ist im Studienplan zu regeln.

(5) Insgesamt sind 210 ECTS nachzuweisen.

(6) Die Fakultät für Elektrotechnik stellt im Rahmen Ihrer Lehrkapazität ein ausreichendes Lehrangebot bereit.

§ 4

Module, Fächer und Leistungsnachweise

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer eines abgegrenzten Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der **Anlage, Abschnitt 1 und 2** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter Ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot aller Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots erstellt die Fakultät für Elektrotechnik in Absprache mit den beteiligten Fakultäten einen Studienplan, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthält und der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Fach auf die Studiensemester,
2. die Wahlpflichtfächer mit Semesterwochenstundenzahl und deren Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
4. Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, soweit zu einzelnen Fächern Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen sind,
5. nähere Bestimmungen zu Abgabetermin und Inhalt des Fachberichts für das praktische Studiensemester,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(3) Die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module und Fächer ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs.2 Satz1 RaPO sind folgende Prüfungen:

1. Mathematik 1
2. Mathematik 2
3. Elektrotechnik 1
4. Elektrotechnik 2
5. Mechanik 1

§ 7 Praktisches Studiensemester

(1) ¹Im Rahmen des Studiums muss ein praktisches Studiensemester erfolgreich absolviert werden. ²Die Prüfungen des Praxissemesters (**Anlage, Abschnitt 3**) sind bestehenserheblich und werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen..

(2) ¹Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert, es umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen. ²Die Tätigkeit ist grundsätzlich in der Form eines Industriepraktikums abzulegen und darf nur angetreten werden, wenn alle Prüfungsleistungen des Grundlagen- und Orientierungsstudiums mit Erfolg abgelegt wurden und weitere erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen aus der Vertiefungsphase (Schwerpunktstudium) gemäß **Anlage, Abschnitt 2 und 3** im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten vorliegen. ³In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(4) ¹Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende betreut werden. ²Entsprechend der Vorgaben des Studienplans ist für das erfolgreiche Absolvieren des praktischen Studiensemesters ein Fachbericht abzugeben. ³Dieser muss insbesondere eine detaillierte Beschreibung der fachlichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters enthalten. ⁴Der Fachbericht wird zur Beurteilung mit herangezogen, ob das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. ⁵Dabei können die Prädikate „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ vergeben werden.

(5) ¹Im Verbundstudium erkennt die Hochschule Augsburg die im praktischen Studiensemester stattfindende betriebliche Ausbildung unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als einschlägige berufspraktische Ausbildung an. ²Die dabei vermittelten fachlichen Inhalte werden von den praktizierenden Studierenden schriftlich nachgewiesen und von zugelassenen Prüfern des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule bewertet.

§ 8 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen, bei der Besetzung ist sicherzustellen, dass die beteiligten Fakultäten mit mindestens einem Mitglied vertreten sind. ²Die Kommissionsmitglieder werden von den Fakultätsräten der Fakultäten, aus denen sie stammen, benannt und vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik bestellt. ³Das vorsitzende Mitglied bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik. ⁴Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§9 Studienberatung

¹Haben Studierende die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 6) nicht fristgerecht bestanden, sind sie verpflichtet innerhalb des dritten Fachsemesters nach Aufforderung durch das Prüfungsamt oder die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen. ²Haben Studierende nach dem dritten Semester weniger als 75 ECTS erreicht, ist unaufgefordert die Studienberatung aufzusuchen.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 120 ECTS erworben wurden und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde. ²Der Nachweis ist durch das Ausbildungszeugnis der Ausbildungsstelle zu führen. ³Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 kann die Prüfungskommission auf Antrag genehmigen, wenn Studierende aus nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die volle Punktzahl zu erreichen; dabei soll die Grenze von 110 ECTS nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Prüfers oder der Prüferin auch in englischer Sprache abgefasst werden. ²Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei auf Datenträger abzugeben.

§ 11 Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

(1) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit, können die ganzen Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.

(2) ¹Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Diese ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle abgerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul zugeordneten, gewichteten Teilmodule (Fachnoten). ³Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in **Anlage, Spalte 5**, ausgewiesenen Leistungspunkten. ⁴Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfung bestanden ist und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung, Abschlusszeugnis und Prüfungsgesamnote

(1) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der theoretischen Studiensemester und des praktischen Studiensemesters sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

(2) ¹Die Prüfungsgesamnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden die benoteten Teilmodule einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in **Anlage, Spalte 5**, ausgewiesenen Leistungspunkte gewichtet. ³Abweichend davon werden die Teilmodule des Grundlagen- und Orientierungsstudiums mit der Hälfte der Leistungspunkte gewichtet.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Bachelorzeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(4) Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(5) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 13

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik vom 01. August 2007 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2011/2012 im ersten Fachsemester aufnehmen.

(3) ¹Sie gilt ferner für die Studierenden, die dieses Studium im Bachelorstudiengang zwar vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren, oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Studierende auf Antrag in die neue Studien- und Prüfungsordnung wechseln wollen.

(4) Im Bachelorstudiengang Mechatronik werden Vorlesungen nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung letztmalig angeboten:

für das 3. Semester im WS 2010/11
für das 4. Semester im SS 2012
für das 5. Semester im WS 2012/13
für das 7. Semester im WS 2013/14

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. Juni 2011.

Augsburg, 29. Juni 2011

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2011 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2011.

Anlage

Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Grundlagen- und Orientierungsstudium)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul / Teilmodul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen ¹⁾	Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Ergänzende Regelungen
Me-101	MA.1	Mathematik 1	6	8	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
ME-201	MA.2	Mathematik 2	6	7	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
Me-102	PH	Physik	4	5	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
ME-103	ET.1	Elektrotechnik 1	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
ME-203	ET.2	Elektrotechnik 2	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
Me-104	ME.1	Mechanik 1	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
ME-105	KO	Konstruktion	4	5	SU/Ü/S	STA 5) + 1 SchrP 45-90	Modulendnote SchP Faktor 1; STA Faktor 4
ME-204	WS	Werkstofftechnik	4	5	SU/Ü/Pr/S	SchrP 60-90+ Pr	Modulendnote
ME-106	DT	Digitaltechnik	4	5	SU/U/S	SchrP	Modulendnote

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul / Teilmodul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen ¹⁾	Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Ergänzende Regelungen
						60-90	
ME-207	SPR	Fremdsprache Englisch ³⁾	2	2	SU/Ü/S	KL / Testate 1)	GewT KL = 1 GewT Testat = 1 4)
ME-206	IN.1	Informatik 1	6	8	SU/Ü/ Pr/S	SchrP 60-90' + Pr	Modulendnote
		Summe	48	60			

1) Näheres wird im Studienplan festgelegt

2) Prädikat m. E. - Teilmodul ist bestehenserheblich

3) Auf Antrag kann die Belegung einer anderen Fremdsprache genehmigt werden.

4) Es wird eine Endnote gebildet, sie setzt sich zusammen aus einer Klausurarbeit und verschiedenen Testaten, die mündlich oder schriftlich zu erbringen sind.

5) Es können bis zu 8 Studienarbeiten verlangt werden, die Einzelheiten werden im Studienplan festgelegt. Jede einzelne Studienarbeit muss mit Erfolg abgelegt sein.

Abschnitt 2: Fachspezifische Module des 3. bis 7. Semesters (Vertiefungsstudium)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul /Teilmodul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen ¹⁾	Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Ergänzende Regelungen
ME-301	SYS	Mathematik 3 Systemtheorie	2	3	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
ME-304	ME.3	Maschinenelemente	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
ME-404	ME.2	Mechanik 2	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
ME-305		Grundpraktika					-
	ET.PR	Elektrotechnik Praktikum	2	2	Pr/S	Pr	Prädikat m.E./o.E. ²⁾
	DT.PR	Digitaltechnik Praktikum	2	2	Pr/S	Pr	Prädikat m.E./o.E. ²⁾
ME-306	IN.2	Informatik 2	4	5	SU/Ü/Pr/S	SchrP 60-90 +Pr	Modulendnote
ME-303	MT 1	Messtechnik 1	6	7	SU/U/S/Pr	SchrP 60-90 +Pr	Modulendnote
ME-403	MT.2	Messtechnik 2	4	5	SU/U/S	SchrP 60-90	Modulendnote
ME-302	EB	Elektronische Bauelemente	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote

ME-402	MC	Mikrocomputertechnik	6	7	SU/Ü//Pr/S	SchrP 60-90 + Pr	Modulendnote
Me-401	RT	Regelungstechnik	6	7	SU/Ü//Pr/S	SchrP 60-90 +Pr	Modulendnote
ME-405	MECH.1	Antriebstechnik	6	7	SU/U/S/Pr	SchrP 60-90 +Pr	Modulendnote
ME-406	SCHT	Schaltungstechnik	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
ME-605	MECH.2	Fertigungstechnik	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
ME-705	MECH.3	Aktoren	2	2	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
ME-601	AT	Automatisierungstechnik	6	7	SU/U/S/Pr	SchrP 60-90 +Pr	Modulendnote
ME-602	IN.3	Software Engineering	4	5	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-90 + Pr	Modulendnote
ME-603	SE.ME.1	Systems Engineering 1	4	5	SU/Ü/S	STA + PRÄS	Modulendnote
ME-703	SE.ME.2	Systems Engineering 2	4	5	SU/Ü/S	STA + PRÄS	Modulendnote
ME-702	DAKO	Datenkommunikation	4	5	SU/Ü/Pr	SchrP 60-90 +Pr	Modulendnote
		Summe	82	87 - 99			

1) Näheres wird im Studienplan festgelegt

2) Prädikat m. E. - Teilmodul ist bestehenserheblich

3) Auf Antrag kann die Belegung einer anderen Sprache genehmigt werden

Abschnitt 3: Prüfungen des praktischen Studiensemesters, Wahlpflichtmodule und Bachelorarbeit

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul / Teilmodul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen ¹⁾	Art und Dauer in Minuten 1)	Ergänzende Regelungen
		Praktisches Studiensemester					
ME-501	PRAX	Industriepraktikum		24	PRAX		Prädikat m.E./o.E. ²⁾
	PS	Praxisseminar	2	2	SU/Ü/S	PRÄS+Bericht	Prädikat m.E./o.E. ²⁾
ME-502	PE1	Praxisergänzungsfach 3)	4	4	SU/Ü/ Pr/S	SchrP 60 -90'/ STA/PRÄS	Modulendnoten
		Summe	6	30			
ME-604	SWP.ME.	Wahlpflichtmodule ⁴⁾	6-18	6 - 18	SU/Ü/S/Pr	gem. § 3 Abs. 4	Modulnoten
ME-701	BAME	Bachelorarbeit		12	BA		Modulendnote
	BAME.KQ	Kolloquium		3	PRÄS	m.E. / o.E.	
		Summe	94 - 106	21 - 33			

¹⁾ Näheres wird im Studienplan festgelegt

²⁾ Prädikat m. E. - Teilmodul ist bestehenserheblich

³⁾ Es sind 2 Fächer abzulegen; der Fächerkatalog wird durch den Fakultätsrat festgelegt.

⁴⁾ Im Wahlpflichtmodul können Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Umfang von bis zu 4 ECTS abgelegt werden

BA	Bachelorarbeit
CP	Credit-Point
GewE	Gewicht der Endnote
GewT	Gewicht der Teilnote
KL	Klausur
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
m.E.	Prädikat "mit Erfolg"
o.E.	Prädikat "ohne Erfolg"
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PRAX	Praktische Tätigkeit
PRÄES	Präsentation
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
SchrP	Schriftliche Prüfung
STA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung